

## Die individuelle Verantwortlichkeit bei Wirtschaftsverbrechen sorgfältig prüfen!

Die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben sehr deutlich auf die ökonomische Stärkung der DDR als Voraussetzung für die Lösung der nationalen Frage in Deutschland orientiert. Mit allem Nachdruck fordert die Partei, Schluß zu machen mit Schlamperei und Vergeudung von Volkseigentum. Dem Strafrecht und der Tätigkeit der Straforgane kommen dabei große Bedeutung zu, um den ökonomischen Aufbau zu fördern und vor verbrecherischen Anschlägen zu schützen und zu sichern. Dabei darf man die Aufgaben des Strafrechts nicht losgelöst von der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere nicht losgelöst von der gewachsenen Bewußtheit der Werktätigen und der zunehmenden moralisch-politischen Einheit unserer Gesellschaft stellen. Die Kraft und die Wirksamkeit unserer Gesellschaft erhöhen sich ständig. Das ökonomische und politisch-moralische Fundament unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates steht fest. Daher sind auch die Möglichkeiten, Bürger, die unsere Gesetze verletzen, zu erziehen, größer als früher!

Der wirksamste Schutz unseres Wirtschaftslebens wird durch das bewußte Handeln aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft erreicht, dadurch, daß sie verantwortungsvoll, ehrlich und diszipliniert ihre Aufgaben, besonders in der Produktion, erfüllen und wachsam und unduldsam sind gegenüber feindlichen Umtrieben wie gegenüber jeglicher Unordnung und Schamperei, gegenüber Fehlern und Mängeln. Diese Entwicklung des Bewußtseins, diese Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte muß auch das Strafrecht bewußt fördern.

Dogmatische und liberalistische Auffassungen überwinden!

Bei der Aufdeckung der Wirtschaftsverbrechen kommt es darauf an, exakter die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen und damit exakter die individuelle Schuld nachzuweisen. Nur aus bestimmten äußeren Faktoren, und zwar

- a) aus dem entstandenen Schaden,
- b) aus der Tatsache, daß der Angeklagte als Bauleiter, Betriebsleiter, Meister oder dgl. — also als Leiter des Arbeitsbereiches, in dem der Schaden entstand — kraft seiner Stellung als Leiter dafür die (politisch-moralische und allgemein arbeitsmäßige) Verantwortung trägt, und
- c) aus der Tatsache, daß der Angeklagte in seiner beruflichen Tätigkeit bestimmte Pflichten (die ihm bekannt waren bzw. sein mußten) verletzt hat,

läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß der Angeklagte auch strafrechtlich verantwortlich ist. Eine solche Prüfungsmethodik birgt die Gefahr einer unbegründeten Bejahung der strafrechtlichen Schuld und damit der Bestrafung eines Unschuldigen in sich; sie steht im Widerspruch zu den Prinzipien der Programmatischen Erklärung des Staatsrates und zu den Rechtspflegebeschlüssen wie überhaupt zu den Grundsätzen sozialistischer Rechtspflege.

1 Vgl. „W. Ulbricht, antwortet auf dem Nationalkongreß auf Fragen der Gegenwart und Zukunft unseres Volkes“, ND (Ausg. B) vom 20. Juni 1962, S. 4.

Bei der Lösung dieser Aufgabe müssen wir zwei Gefahren begegnen: einmal der einseitigen Überbewertung des durch die Straftat hervorgerufenen ökonomischen Schadens, zum andern einer liberalistischen Verniedlichung der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen und einer Unterschätzung der Gefährlichkeit des imperialistischen Klassegegners.

Gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft spielt die erstgenannte Gefahr eine nicht unbedeutende Rolle. Das wird dadurch begünstigt, daß im Wirtschaftsleben einzelne, für sich allein nicht schwerwiegend erscheinende Fehler und Versäumnisse auf Grund der wechselseitigen Verflechtung der verschiedenen ökonomischen Bereiche einschließlich des Außenhandels sehr leicht erhebliche materielle Schäden oder eine ernste Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung nach sich ziehen können. Eine einseitige ökonomische Betrachtungsweise bedeutet eine Vernachlässigung der exakten Prüfung der Motive und Ursachen der Tat, der individuellen Schuld sowie der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, was eng mit den dogmatischen Auffassungen vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes und eines antagonistischen Widerspruchs zusammenhängt. Diese fehlerhaften Auffassungen haben sich auch in speziellen Arbeiten zu Fragen der sog. Wirtschaftsverbrechen widerspiegelt. So habe ich — um die Unvereinbarkeit dieser Delikte mit der sozialistischen Entwicklung zu betonen — die Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen generell als „Verhaltensweisen kapitalistischer Prägung“, die „ihrer Tendenz nach auf Reproduktion der alten, kapitalistischen Produktionsbeziehungen gerichtet“ sind, bezeichnet<sup>2</sup>.

Die einseitige ökonomische Überbewertung des materiellen Schadens birgt die Gefahr in sich, auf eine Position rein objektiver Verantwortlichkeit und Haftung abzugleiten, Rechtsverletzungen von Werktätigen zu Unrecht als Staats- oder Wirtschaftsverbrechen zu qualifizieren, den Strafwang überzubetonen, insbesondere unbegründete Freiheitsstrafen auszusprechen bzw. geeignete Fälle nicht an die Konfliktkommissionen zu übergeben. Eine solche Strafpraxis würde — da sie nicht zwischen den ehrlichen und gutwilligen Bürgern, die einmal einen Fehler gemacht haben, und den grundsätzlich negativen Elementen, insbesondere den Feinden des Volkes, unterschiede — die Initiative der Werktätigen einschränken, die Beziehungen zwischen Staat und Bürger beeinträchtigen und die Entfaltung der moralisch-politischen Einheit hemmen.

Genauso ernst ist die liberalistische Gefahr. Dabei geht es nicht nur um das Nichterkennen des Klassenfeindes, der dadurch ermuntert und dem gegenüber die Wachsamkeit eingeschläfert wird. Es geht auch und von der Zahl der Fälle her vor allem darum, mit dem liberalistischen und opportunistischen Hinnehmen und Dulden von Schamperei und Unordnung, von Pflichtvergessenheit und Verantwortungslosigkeit, die bei einzelnen Werktätigen, aber auch bei manchen Wirt-

2 Buchholz, „Grundfragen der gesetzlichen Neuregelung der Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gerichteten Straftaten“, NJ 1960 S. 362; ebenso auch in dem Beitrag von Buchholz/Schwarz/Griebe, „Zur Neuregelung der Bekämpfung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft“, NJ 1961 S. 480.